

Richtlinie für Härtefallhilfen für kleine und mittlere Unternehmen in der Energiekrise (Härtefallhilfen KMU Energie – Hessen)

1. Regelungszweck und Rechtsgrundlagen

a) Regelungszweck

Die infolge des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine entstandene Energiekrise hat zu hohen Preissteigerungen bei Energieträgern geführt. Trotz Unterstützungsangeboten der Hessischen Landesregierung und des Bundes haben die hohen Energiekosten in besonderen Härtefällen die Existenz von Unternehmen bedroht. Zur Abwehr dieser energiekosteninduzierten Existenzbedrohung gewährt das Land Hessen Härtefallleistungen des Bundes in Form von Billigkeitsleistungen für kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in Hessen.

b) Rechtsgrundlagen

Die Leistungsgewährung erfolgt nach Maßgabe folgender Regelungen:

- § 53 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften
- Verwaltungsvereinbarung Härtefallhilfen für kleine und mittlere Unternehmen wegen stark gestiegener Energiekosten zwischen dem Land Hessen und der Bundesrepublik Deutschland
- § 37a Strompreisbremsegesetz
- § 29a Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz
- Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens (BKR) der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine („BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022“)

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung, Antragsvoraussetzungen

a) Gegenstand der Billigkeitsleistung

Nach dieser Richtlinie sollen Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO zur Abwehr besonderer Härten aufgrund der Energiekrise auf Antrag gewährt werden.

b) Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind gewerbliche und freiberufliche Unternehmen im Haupterwerb mit Sitz in Hessen, die innerhalb der KMU-Schwelle gemäß der KMU-Definition der Europäischen Union (EU) liegen. Für die KMU-Definition der EU sind Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23.07.2021 (ABl. EU Nr. L 270 S. 39), und das daraus abgeleitete Prüfschema maßgeblich. Eine haupterwerbliche selbstständige Tätigkeit liegt vor, wenn die Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit die Summe der Einnahmen aus anderen Tätigkeiten übersteigen oder die selbstständige Tätigkeit mehr als 20 Stunden in der Woche ausgeübt wird.

Ausgeschlossen von der Inanspruchnahme der Billigkeitsleistung sind folgende Unternehmen:

- Unternehmen, die durch die Härtefallfondshilfe eines anderen Bundeslandes entschädigt werden,
- Unternehmen, die einen Zuschuss aus dem Energiekostendämpfungsprogramm (EKDP) des Bundes erhalten haben,
- Öffentliche Unternehmen; als öffentliche Unternehmen gelten Unternehmen, die sich im Mehrheitsbesitz (über 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte) des Landes, des Bundes, einer Kommune, einer sonstigen Körperschaft öffentlichen Rechts oder eines anderen öffentlichen Unternehmens befinden,
- Energieversorgungsunternehmen,
- Kredit- und Finanzinstitute,

- Unternehmen, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, also etwa Unternehmen, die in den Rechtsakten, mit denen diese Sanktionen verhängt werden, ausdrücklich genannt sind, im Eigentum oder unter Kontrolle von Personen, Organisationen oder Einrichtungen stehen, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, oder in Wirtschaftszweigen tätig sind, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, soweit die Beihilfen die Ziele der betreffenden Sanktionen untergraben würden,
- Unternehmen, für die ein Eröffnungsantrag für ein Insolvenzverfahren vorliegt und im Zeitpunkt der Antragstellung eine Insolvenzantragspflicht bestand.

c) Voraussetzungen der Billigkeitsleistung

(1) Energiekostenbedingte besondere Härte

Voraussetzung für die Billigkeitsleistung ist eine energiekostenbedingte besondere Härte (Härtefall). Ein Härtefall liegt vor, wenn das antragstellende Unternehmen aufgrund von hohen Energiekosten außerordentliche Belastungen zu tragen hat, die absehbar die wirtschaftliche Existenz des Unternehmens bedrohen. Dies wird vermutet, wenn für das antragstellende Unternehmen im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 ein energiekosteninduzierter Verlust vorliegt. Die Energiekosten umfassen dabei die Kosten für leitungsgebundene Energieträger wie Gas, Strom und Fernwärme und nicht leitungsgebundene Energieträger wie Heizöl, Pellets, Flüssiggas (LPG), Kohle, Holz und Koks. Kosten für Treibstoffe und erneuerbare Energien zählen im Sinne dieser Richtlinie nicht zu den Energiekosten hinzu. Der energiekosteninduzierte Verlust ist gegeben bei einem negativen Ergebnis vor Abschreibungen, Zinsen und Steuern (EBITDA) in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) oder in der Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) des antragstellenden Unternehmens. Bei der Berechnung des EBITDA dürfen Soloselbstständige, Angehörige freier Berufe sowie Inhaberinnen und Inhaber von Personengesellschaften und Einzelunternehmen einen fiktiven Unternehmerlohn in Höhe der Pfändungsfreigrenze von 1.330 Euro je Monat berücksichtigen.

Die Plausibilität des energiekosteninduzierten Verlusts muss von einer Steuerberaterin oder einem Steuerberater oder einer anderen nach § 3 des Steuerberatungsgesetzes zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugten Person (im Folgenden: prüfende Dritte) bescheinigt werden.

(2) Energiekostenanstieg

Die Energiekosten des antragstellenden Unternehmens müssen sich im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 mindestens verdreifacht haben, was anhand der betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) oder der EÜR festzustellen ist. Auch die Plausibilität dessen muss von der oder dem prüfenden Dritten bescheinigt werden.

(3) Energieintensität

Das antragstellende Unternehmen muss im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 auf Grundlage seiner BWA oder der EÜR eine Energieintensität, definiert als Anteil der Energiekosten am Umsatz, von mindestens 6 Prozent vorweisen. Auch die Plausibilität dessen muss von der oder dem prüfenden Dritten bescheinigt werden.

(4) Positive Fortführungsprognose

Vom antragstellenden Unternehmen ist zu versichern, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung der Fortbestand des Unternehmens unter Berücksichtigung einer gewährten Billigkeitsleistung gesichert erscheint und betriebsbedingte Kündigungen im Jahr 2023 nicht vorgesehen sind.

(5) Kein Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistung besteht weder dem Grunde, noch der Höhe nach. Die Entscheidung über die Gewährung einer Unterstützung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des antragstellenden Unternehmens.

3. Antragsverfahren

Das Regierungspräsidium Kassel (im Folgenden: Bewilligungsbehörde) stellt die für die Antragstellung erforderlichen Informationen auf seiner Internetseite (www.rp-kassel.hessen.de) zur Verfügung. Das Antrags- und Bewilligungsverfahren wird elektronisch durchgeführt. Die Anträge sind auf der eingerichteten Online-Plattform (www.rp-kassel.hessen.de/haertefallhilfen) zu stellen. Die Antragstellung hat von dem antragstellenden Unternehmen zu erfolgen. Je Unternehmen kann nur ein Antrag gestellt werden.

Dem Antrag beizufügen ist die gesonderte Bescheinigung von der oder des prüfenden Dritten über Folgendes:

- Von der oder dem prüfenden Dritten hinsichtlich der Plausibilität bescheinigtes negatives EBITDA im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022,
- von der oder dem prüfenden Dritten hinsichtlich der Plausibilität bescheinigte Höhe der Energiekostensteigerung im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021,
- von der oder dem prüfenden Dritten hinsichtlich der Plausibilität bescheinigte Energieintensität von mindestens 6 Prozent im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022.

Zur Identität des antragstellenden Unternehmens sind im Antrag insbesondere folgende Angaben zu machen:

- Name der vertretungsberechtigten Person, Firma und Sitz des antragstellenden Unternehmens,
- Steuernummer des antragstellenden Unternehmens,
- zuständiges Finanzamt oder zuständige Finanzämter,
- IBAN einer der beim Finanzamt hinterlegten Kontoverbindungen,
- Mitgliedschaft in einem Verbundunternehmen; falls das antragstellende Unternehmen Teil eines Verbundunternehmens ist, muss auch der Name der obersten vorgeschalteten Einheit angegeben werden.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Antragsunterlagen werden von der Bewilligungsbehörde auf Vollständigkeit und Plausibilität überprüft. Bei der Vermutung wahrheitswidriger Angaben kann keine Zuwendung ausgesprochen werden.

Anträge können im Zeitraum vom 09. März 2023 bis 31.10.2023 gestellt werden.

4. Höhe der Billigkeitsleistung

Liegen die unter Nr. 2 dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen vor, werden die Energiekostensteigerungen für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 im Vergleich zum Vorjahr vollständig erstattet, wenn ein negatives EBITDA für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 mindestens in Höhe der Energiekostensteigerungen vorliegt. Liegt, für den in Satz 1 genannten Zeitraum, ein negatives EBITDA vor, das niedriger als die Energiekostensteigerungen ist, werden die Energiekostensteigerungen bis zur Höhe des negativen EBITDA erstattet. Bei einem positiven EBITDA besteht kein Anspruch auf eine Billigkeitsleistung.

Für die Inanspruchnahme muss eine Billigkeitsleistung in Höhe von mindestens 2.000 Euro vorliegen. Die Höhe der Billigkeitsleistung darf einen Betrag von 200.000 Euro je antragstellendes Unternehmen nicht übersteigen. Handelt es sich bei dem antragstellenden Unternehmen um ein Verbundunternehmen, so darf die Summe der Billigkeitsleistungen an das gesamte Verbundunternehmen 200.000 Euro nicht übersteigen. Für die Festlegung der Höhe der Billigkeitsleistung ist Nr. 6c zu beachten.

Zusätzlich zur Billigkeitsleistung wird im Falle einer Antragsbewilligung ein Zuschuss für die Kosten der oder des prüfenden Dritten in Höhe von 250 Euro je Unternehmen gewährt.

Das jeweils zuständige Finanzamt oder die jeweils zuständigen Finanzämter werden von der Bewilligungsstelle über die Höhe der Zahlung informiert. Das antragstellende Unternehmen gibt für die Überweisung der Billigkeitsleistung nur die bei dem oder den Finanzämtern hinterlegte Kontoverbindung an. Auszahlungen können nur auf die beim Finanzamt hinterlegte Kontoverbindung erfolgen.

5. Weitere Bestimmungen

- a. Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in der jeweils geltenden Fassung. Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Billigkeitsleistung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Subventionserhebliche Tatsachen werden im Bescheid benannt.
- b. Das antragstellende Unternehmen erklärt, dass ihm bekannt ist, dass die Bewilligungsbehörde von den Finanzbehörden Auskünfte einholen darf, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der Billigkeitsleistung erforderlich sind (§ 31a der Abgabenordnung). Das antragstellende Unternehmen hat gegenüber der Bewilligungsbehörde zuzustimmen, dass diese die personenbezogenen Daten oder Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse, die der Bewilligungsbehörde im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt geworden sind und die dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegen, den Strafverfolgungsbehörden mitteilen kann, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen. Des Weiteren erteilt das antragstellende Unternehmen die Zustimmung für einen Datenabgleich seiner Angaben, auch hinsichtlich der Kontoverbindung, zwischen der Bewilligungsbehörde und der Finanzverwaltung (§ 30 der Abgabenordnung) sowie dem Kreditinstitut.
- c. Zudem erklärt das antragstellende Unternehmen für die Gewährung einer staatlichen Beihilfe auf der Grundlage der „BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022“, dass durch die Inanspruchnahme der Billigkeitsleistung der beihilferechtlich nach dieser Regelung zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird. Dazu gibt das antragstellende Unternehmen gegenüber der Bewilligungsstelle vor Gewährung der Billigkeitsleistung in der in § 5 Abs. 1 BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 vorgesehenen Form bei Antragstellung jede Kleinbeihilfe an, die es nach dieser Regelung bisher erhalten hat.
- d. Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, auch bei dem antragstellenden Unternehmen Prüfungen durchzuführen. Die Prüfung des Bundesrechnungshofs und seiner Beauftragten richtet sich nach § 91 BHO. Der Bewilligungsbehörde sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten.
- e. Evaluation der Härtefallhilfen

6. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Das antragstellende Unternehmen erklärt sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Vorhabenprüfung und zur Durchführung des Gewährungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben (zum Beispiel Name, Anschrift) sowie die gegebenenfalls erforderlichen Angaben zum Unternehmen und über die Höhe der Billigkeitsleistung in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- oder Prüfungsverfahren beteiligten Institutionen zur Abwicklung des Programms weitergegeben werden können. Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder im Nachgang widerrufen, führt dies dazu, dass keine Billigkeitsleistung gewährt werden kann oder eine bereits bewilligte Leistung zurückgefordert wird.

7. Beihilfenrechtliche Einordnung

Die Gewährung der Billigkeitsleistung erfolgt auf der Grundlage der Bekanntmachung der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens (BKR) der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine („BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 23.11.2022 (BANz AT 30. August 2022 B2) in der jeweils geltenden Fassung. Es sind sämtliche Regelungen der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 einzuhalten.

8. Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. März 2023 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Wiesbaden, den 28. 2. 2023